

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Stand: März 2023

Klöckner Desma Elastomertechnik GmbH An der Bära 78567 Fridingen, Germany

Fax Verkauf

Telefon +49 7463 834-0 +49 7463 834 186 E-Mail sales@desma.biz

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

- 2. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 3. Der Lieferant erbringt seine Leistungen nach den bei Auftragserteilung anerkannten Regeln der Technik und mit branchenüblicher Sorgfalt. Der Lieferant schuldet weder einen über die angebotenen Leistungen hinausgehenden Erfolg noch haftet er für die Realisierung von über die angebotenen Leistungen hinausgehende Wünsche oder Ziele des Bestellers. Ist der Lieferant mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten beauftragt, trägt Besteller das Forschungsder und Entwicklungsrisiko, sowie das Risiko die Verwendbarkeit oder Verwertbarkeit der Ergebnisse.
- 4. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- 5. Es gilt "Ex Works Fridingen" (INCOTERMS in der jeweils geltenden Fassung).

II. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

- 2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung für Werkzeuge und Maschinen ohne jeden Abzug auf das Konto des Lieferers zu leisten, und zwar:
 - 30 % Anzahlung bei Auftragserteilung
 - 65 % nach Lieferdatum
 - 5 % nach Inbetriebnahme, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferdatum

Ersatzteilrechnungen und Rechnungen über Serviceleistungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen ohne Abzug.

3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 4. Werden der Versand bzw. die Annahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der



Telefon Fax Verkauf F-Mail

+49 7463 834-0 +49 7463 834 186 sales@desma.biz

Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

- 5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende der derartigen Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt VII.4. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er bis zur Gegenleistung verpflichtet.
- 7. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im Ganzen, aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig genutzt werden kann.

Gewährt der Besteller dem im Verzug befindlichen Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII.2 dieser Bedingungen.

IV. Gefahrübergang, Annahme

- 1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zu zurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

V. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 1. Der Besteller hat den Lieferer bei der Leistungserbringung angemessen zu unterstützen. Er wird insbesondere im erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Anlagen sowie zu allen erforderlichen Informationen gewähren, qualifiziertes Personal sowie sonstige erforderliche Hilfsmittel und Infrastruktur kostenfrei zur Verfügung stellen und den Lieferer rechtzeitig und unverzüglich über alle Umstände, die die Vertragserfüllung betreffen, informieren.
- 2. Soweit die Leistungen des Lieferers ein Werk betreffen, hat der Besteller dieses unverzüglich abzunehmen. Der Abnahme unterliegen ausschließlich die geschuldeten Werkleistungen. Der Lieferer kann Zwischenabnahmen von Zwischen- und Teilleistungen verlangen, sofern diese Grundlage für die weitere Leistungserbringung sind. Für Zwischen- bzw. Teilabnahmen gelten die Vorschriften dieses Abschnittes V. entsprechend.
- 3. Es gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten des Bestellers gem. § 377 HGB.



Telefon Fax Verkauf F-Mail

+49 7463 834-0 +49 7463 834 186 sales@desma.biz

4. Bei geringfügigen Mängeln darf der Besteller die Abnahme oder Entgegennahme von Leistungen nicht verweigern.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- 2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VII. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VIII. – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Liefergegenstände oder Teile davon sind ausschließlich dann mangelhaft, wenn sie nicht die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Die Feststellung solcher Mängel ist vom Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

- 2. Der Lieferer übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die Eignung des Liefergegenstandes für eine gewöhnliche Verwendung oder eine übliche, von den vertraglichen Vereinbarungen abweichende weitergehende Beschaffenheit des Liefergegenstandes. Für die Eignung des Liefergegenstandes für eine bestimmte, vom Besteller vorausgesetzte Verwendung haftet der Lieferer unabhängig von einer etwaigen Kenntnis des Verwendungszwecks ebenfalls nicht, sofern Liefergegenstandes Eignung des für vorgesehenen Verwendungszweck nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Schweigen des Lieferers auf einen ihm zur Kenntnis gebrachten Verwendungszweck stellt auch nach Abschluss und Durchführung des betreffenden Vertrages keine Zustimmung dar. Soweit die Lieferung von Zubehör wie z.B. Bedienungs- und Montageanleitungen sowie Dokumentationen über den Kaufgegenstand nicht in dem jeweiligen Vertrag individuell geregelt ist, ist der Lieferer nicht verpflichtet, solches Zubehör zusammen mit der Kaufsache an den Besteller übergeben, sondern ist berechtigt, dieses in nachträglichen (Teil-)Lieferungen auch nach Übergabe der Kaufsache an den Besteller zu übergeben.
- 3. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr verhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Anwendungen zu verlangen.
- 4. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus, ferner- falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann-, die Kosten der etwa



Telefon Fax Verkauf F-Mail

+49 7463 834-0 +49 7463 834 186 sales@desma.biz

erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte.

- 5. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 6. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
 - Ungeeignete oder unsachmäßige Verwendung
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
 - natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
 - nicht ordnungsgemäße Wartung
 - ungeeignete Betriebsmittel
 - mangelhafte Bauarbeiten
 - ungeeigneter Baugrund
 - chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind
 - Lieferung gebrauchter Maschinen oder Komponenten
- 7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen.

Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

8. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

lst dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

9. Die in Abschnitt VII. 8. genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt VIII. 2. für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenen Umfang bei der Abwehr der Durchführung der Modifiziermaßnahmen gemäß Abschnitt VII. 7. ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelung vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII. und VIII.2 entsprechend.

Geschäftsführung Dr. Michael Zaun



Fax Verkauf

Telefon +49 7463 834-0 +49 7463 834 186 E-Mail sales@desma.biz

- 2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - a. bei Vorsatz
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IX. Verbindlichkeit des Vertrages

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag Regelungslücken enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XI. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu ändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferers.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.



Telefon +49 7463 834-0 Fax Verkauf +49 7463 834 186 E-Mail sales@desma.biz

3. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers, auch wenn Aufbau und Montage beim Besteller erfolgen.

XIII. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind vom Lieferer unverzüglich schriftlich zu bestätigen.